



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Bevölkerungsantrag 12

Yannick Gauch, Mario Stübi und Heinz Marti
namens der Antragstellenden
vom 17. September 2020
(StB 870 vom 16. Dezember 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
4. März 2022
als Postulat
teilweise überwiesen
und gleichzeitig
abgeschrieben.**

Für eine belebte und gastronomisch vielfältige Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zum Bevölkerungsantrag wie folgt Stellung:

Die Boulevardnutzungen auf öffentlichem Grund werden gestützt auf Forderungen und Anregungen aus Politik und Bevölkerung auch über den Herbst 2020 hinaus weitergeführt. Dies einerseits, um mitzuhelfen, für die betroffenen Gastronominnen und Gastronomen die Folgen der Coronapandemie zu entschärfen, andererseits, um der Bevölkerung weiterhin zu ermöglichen, im Aussenbereich eines Restaurants oder einer Bar zu konsumieren. Die im Frühjahr 2020 rasch umgesetzten Massnahmen sind auf ein durchwegs positives Echo gestossen und tragen unbestrittenermassen zur Attraktivierung der Innenstadt bei.

Aus diesen Gründen hat der Stadtrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 436 von Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion vom 26. Juli 2020: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – Weiterführung der pragmatischen Gastropolitik auch nach Corona» zugesichert, die bislang bis Ende Oktober 2020 befristeten Erleichterungen für die Boulevardgastronomie bis Ende 2021 weiterzuführen. Dies bedeutet einerseits, für die zwischen 2. Mai und 9. September 2020 bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen eingegangenen rund 100 Gesuche für eine Erweiterung bestehender und über 30 Gesuche für neue Boulevardflächen kein (bestehende Situationen) oder lediglich das vereinfachte Baubewilligungsverfahren (neue Situationen) durchzuführen. Andererseits beschloss der Stadtrat auch für die Zeit ab 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021 eine Reduktion der Nutzungsgebühren um 50 Prozent. Zudem können die Boulevardbetriebe ihre erweiterten Flächen weiterhin beanspruchen.

Der Grosse Stadtrat hat das Postulat 436 an seiner Sitzung vom 26. November 2020 diskussionslos überwiesen. Damit werden die vom Stadtrat zugesicherten Massnahmen, deren Umsetzung in der Kompetenz des Stadtrates bzw. der Umwelt- und Mobilitätsdirektion liegen, auch vom Parlament unterstützt.

In der Regel sind die Boulevardflächen direkt an das Gebäude des entsprechenden Gastrobetriebs angegliedert. Wegen der Vorschriften des Bundes zum Mindestabstand konnten Gastrobetriebe die bestehenden Flächen deutlich weniger intensiv nutzen. Für die Erweiterungen wurden, wo immer es die räumlichen Verhältnisse zulassen, die Flächen maximal verdoppelt. Insbesondere im Neustadtquartier werden dazu auch Parkierungsflächen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die zu Fuss Gehenden weiterhin wie gewohnt das Trottoir benutzen und ohne

Hindernisse die Ladengeschäfte betreten können. Bis dato nutzen 21 Betriebe 29 Parkplätze auf öffentlichem Grund, die kantonale Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei hat zudem für zwei Betriebe drei Parkplätze auf privatem Grund wirtschaftsbewilligt. Gastbetriebe können zudem beantragen, «Einhausungen» auf ihrer Aussenfläche aufzustellen. Wegen der pandemiebedingten Umstände können solche Situationen ausnahmsweise entgegen der geltenden Bewilligungspraxis und ohne Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens befristet bis Ende März 2021 erlaubt werden.

Den wegen der anhaltenden Auswirkungen der Coronapandemie arg gebeutelten Betrieben sollen die erweiterten Flächen bis Ende 2021 zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe auf die Nutzung der zusätzlichen Flächen auch über den Winter 2020 hinaus angewiesen sind. Um diese Parkflächen weiterhin für die Boulevardnutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Stadtrat die entsprechenden temporär geltenden Verkehrsanordnungen bereits erlassen.

Dem Wunsch nach einer grösstmöglichen Flexibilität auch in der Zeit nach der Coronapandemie stehen klare rechtliche Rahmenbedingungen entgegen. Zu diesem Schluss kommt der Stadtrat nach eingehender Prüfung des mit dem Bevölkerungsantrag zum Ausdruck gebrachten Anliegens. Aus Art. 22 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) ergibt sich der Grundsatz der Baubewilligungspflicht für die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen. Baubewilligungspflichtig sind Bauten und Anlagen, die sich auf den Raum und/oder die Umwelt auswirken. Die Kantone haben diesen Grundsatz in ihren Planungs- und Baugesetzen übernommen, das Bundesgericht konkretisiert jeweils, was im Einzelfall unter den Begriffen Errichtung und Änderung einerseits, Bauten und Anlagen andererseits zu verstehen ist. Das Bundesgerichtsurteil 1C_47/2008 vom 8. August 2008 betreffend Baubewilligungspflicht einer Aus-sengastwirtschaft in der Altstadt von Winterthur führte dazu, dass schweizweit sämtliche neuen Boulevardflächen auf öffentlichem Grund oder auch deren Umnutzungen, insbesondere als Erweiterungen, baubewilligt werden müssen.

In der Stadt Luzern müssen deshalb seither alle neuen oder wesentlich erweiterten Boulevardflächen einem Baubewilligungsverfahren unterzogen werden. In diesem Verfahren werden beispielsweise die Auswirkungen auf die Umgebung und auf die Nachbarschaft hinsichtlich Lärm- oder Geruchsimmissionen geprüft. Auch die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sind einzuhalten. Dazu gehört etwa die Einhaltung der Mindestbreite von Gehflächen von mindestens 1,8 m, damit unter anderem das Begegnen mit Gehhilfen gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen ist. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 m Breite freizuhalten. Des Weiteren wird die Einhaltung der feuerpolizeilichen oder weiterer Vorschriften des Umweltrechts geprüft.

Zudem ist gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. b Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbe-gesetz, GaG; SRL Nr. 980) vorgängig auch immer die Bewilligung des Kantons, der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, einzuholen. Nebst der Klärung der verschiedenen Auswirkungen auf die Umgebung

(Nachbarschaft, Umwelt, Feuerpolizei, BehiG usw.) wird nicht zuletzt auch geprüft, ob die sicherheitsrelevanten Voraussetzungen innerhalb und ausserhalb des Betriebs, aber auch diejenigen betreffend Hygiene bei der Bewirtung im Freien eingehalten werden können. In dieser Bewilligung ist zudem genau definiert, für wie viele Quadratmeter die gastgewerbliche Bewilligung im Innen- und im Aussenbereich gilt. Die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei war, wie auch der Stadtrat, bereit, im Sinne einer Ausnahme und mit klarer zeitlicher Beschränkung die Bewilligungspflicht für die Erweiterung bestehender Boulevardsituationen einfacher zu handhaben.

Kantonale und städtische Behörden sind mit den gesetzlichen Vorgaben während der schwierigen Zeiten seit März 2020 vorübergehend und ausnahmsweise pragmatisch umgegangen und haben die eingegangenen Gesuche im Eiltempo bewilligt. Sie sind bereit, diese Situationen sogar bis Ende 2021 zu belassen. Der Stadtrat kann es allerdings aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht verantworten, die oben beschriebenen, gesetzlich vorgegebenen Verfahren danach weiterhin auszusetzen. Aus diesem Grund darf das Corona-Krise-erprobte Modell für die Zeit ab Anfang 2022 nicht als Standard bei der Bewilligungsvergabe angewendet werden. Der Stadtrat ist aber gewillt, die Verfahren so schlank und effizient wie möglich durchzuführen. Er ist auch gegenüber der Inanspruchnahme von Zusatzflächen, sei dies auf Plätzen oder Parkfeldern, offen, wenn es die gesetzlichen Vorgaben zulassen. Hinzu kommt, dass auch die im Rahmen der Umsetzung der Motion 12 beschlossenen Lockerungen weiterhin möglich sein werden. Diese beinhalten insbesondere eine vereinfachte Umsetzungs- und Bewilligungspraxis, den liberaleren Umgang mit Aktivitäten auf Boulevardflächen sowie die Möglichkeit, dort Zusatzelemente aufstellen zu können.

Der Stadtrat nimmt den als Postulat zu behandelnden Bevölkerungsantrag teilweise entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern